



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Sintfeld Windkraft GmbH & Co.  
Windpark Helmern West KG  
Sintfeldhöhenstr. 4  
33181 Bad Wünnenberg

## Der Landrat

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.19**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Bielefeld

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ [bielefeldd@kreis-paderborn.de](mailto:bielefeldd@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **41629-19-600**

Datum: 14.12.2023

**Vorhaben** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Bad Wünnenberg - Helmern

**Antragsteller** Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG

**Grundstück** Bad Wünnenberg, Feldflur

**Gemarkung** Helmern

**Flur** 11

**Flurstück** 58

## GENEHMIGUNGSBESCHIED

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Bad Wünnenberg - Helmern**

### I. TENOR

Auf hier am 29.08.2019 eingegangenen Antrag wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung



#### Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

#### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

#### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33XXX

#### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

#### Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Bad Wünnenberg – Helmern erteilt.

#### Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Bad Wünnenberg – Helmern.

#### Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 3	Bad Wünnenberg	Helmern	11	58	32.482.769 / 5.712.274

#### Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 3	Enercon E-103 EP2	2.350 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Modus BM 550	22:00 – 06:00 Uhr

#### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

#### Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 01	
Typenbezeichnung	Enercon E-103 EP2
Leistung	2.350 kW
Nabenhöhe	108,38 m
Rotordurchmesser	103,0 m
Gesamthöhe	159,88 m
Turmbauart	Hybridturm IEC IIIA1

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

### B. Bedingungen

#### Baurechtliche Bedingungen

1. Nachfolgende als Rückbau gekennzeichnete Bestands-Windenergieanlagen sind im vorgenannten Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) nicht mitberücksichtigt worden:

Az.: 3743-99-04,  
Az.: 4216-99-04 und  
Az.: 4215-99-04

Demnach sind die vorgenannten Windenergieanlagen bis Inbetriebnahme vollständig zurückzubauen.

2. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für

Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**152.000,00 €**  
**(einhundertzweiundfünfzigtausend Euro)**

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 152.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

### 3. *Bodengutachten und Baugrubensohlenabnahme*

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

#### Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

## Naturschutzrechtliche Bedingungen

### 4. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist, bis drei Tage vor Baubeginn, ein Ersatzgeld in Höhe von **8.230,60 €** mit Angabe der Ersatzgeldnummer „**Ersatzgeld 61-23-20037**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

## C. **Erschließung**

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

## D. Auflagen

### Auflagen des Kreises Paderborn

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
  - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
  - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
  - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

### Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

#### *Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 27.05.2020 Rev. 01 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 3 E103 EP2 TES; max. Leistung 550 kW											
Modus BM 550 kW <sub>s</sub>	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,2	88,5	90,6	92,6	93,3	92,0	85,2	67,3	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,9	90,2	92,3	94,3	95,0	93,7	86,9	69,0			
<b><math>L_{o,Okt}</math> [dB(A)]</b>	<b>85,3</b>	<b>90,6</b>	<b>92,7</b>	<b>94,7</b>	<b>95,4</b>	<b>94,1</b>	<b>87,3</b>	<b>69,4</b>			

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### Aufschiebung des Nachtbetriebs

7. Die Windenergieanlagen WEA 3 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten des WEA-Typs im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 27.05.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Power of Nature vom 27.05.2020 ermittelten und ab Seite 30, Nr. 7.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 8 zu überprüfen.

### *Abnahmemessung*

8. Für die WEA 3 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend der Nebenbestimmung 6 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

### *9. Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der der Power of Nature vom 27.05.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Anhang 5 des Anhangs der Schallprognose der Power of Nature vom 26.05.2020 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

10. Die Windenergieanlage NTK 500, Az. 722-94-04 in der Gemarkung Helmern, Flur 10, Flurstück 35 und die Windenergieablage NTK 1500, Az. 2015-96 in der Gemarkung Helmern, Flur 11, Flurstück 75 dürfen während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht betrieben werden.

### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 10.05.2019 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
- RZ AA, Windmühlenweg 16, 33181 Bad Wünnenberg,
  - RZ AB, Windmühlenweg 20, 33181 Bad Wünnenberg,
  - RZ AC, Windmühlenweg 24, 33181 Bad Wünnenberg,
  - RZ AL, Windmühlenweg 17, 33181 Bad Wünnenberg,
  - RZ AN, Sintfeldhöhenstr. 2, 33181 Bad Wünnenberg,
  - RZ X, Koksberg 1, 33181 Bad Wünnenberg,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

12. Die Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 10.05.2019 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- RZ AT, Weststr. 18, 33181 Bad Wünnenberg,

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 10.05.2019 zu entnehmen.

13. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
15. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltvorrichtung/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
16. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 10 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
17. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

## Baurechtliche Auflagen

### *Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht*

18. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-103 EP2-HT-108-IS-C-01, Revision 0“, ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
19. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

#### Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

20. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
21. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
22. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
23. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der

- Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
24. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.  
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
25. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
  - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
  - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik.
  - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
  - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
  - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
  - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
26. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.  
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
27. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
28. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.

29. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
30. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind

31. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
32. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.  
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.  
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

*Turbulenzen*

33. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Eilerberg Deutschland mit der Referenznummer I17-SE-2019-138, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 33 Seiten, am 08.07.2019 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

*Brandschutz*

34. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-103 EP2 in Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-103EP2/108/NRW, Index B, 23 Seiten, vom 01.04.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden

brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

35. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
36. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
37. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
38. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
39. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
40. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
41. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
42. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
43. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.

45. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
46. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
47. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle erfolgen (Brandmeldung),
  - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
  - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

#### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

48. Das Gutachten „*Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren*“ mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, erstellt am 18.06.2019 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Eilerberg mit der Referenz-Nummer 2019-WND-RB-116-R1, Revision 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg, am 18.06.2019, 36 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
50. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten

der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.

51. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
  - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
  - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 317,10 m beträgt (Gefährdungsbereich:  $1,5 * (NH + RD)$ ) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
  - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

52. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239, Rev. 6) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

53. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
54. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

#### Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

##### *Bauausführung*

55. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

##### *Gestaltung der Mastfußbereiche*

56. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

#### Auflagen Wasser- und Abfallrecht

##### *Auflagen der Unteren Wasserbehörde*

57. Die Windkraftanlage ist gemäß den Grundsatzanforderungen der AwSV § 17 zu errichten und zu betreiben. Sollten durch eine Havarie oder einen technischen Defekt wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten außerhalb der Anlage ins Freie gelangen, sind diese umgehend durch technische Einrichtungen oder Bindemittel aufzunehmen, sodass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung

vermieden werden kann. Die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn ist dann ggf. auch über den Notruf der Feuerwehr umgehend zu informieren.

#### *Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde*

58. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) abgerufen werden.
59. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

#### Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

60. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§5 DEGU 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
61. An Steigeisengängen und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind (Ziffer 4.6.2 Abs. 5 der ASR A1.8 „Verkehrswege“).
62. In der Gondel der WEA ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandkasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Punkt 4 der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.
63. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (Ziffer 8.2.2 BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“)

#### Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

64. Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

65. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
66. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
67. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
68. Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
69. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
70. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
71. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.**
72. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
73. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
74. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

75. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
76. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
77. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
78. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
79. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
80. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
81. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 82. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 83. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 66-20 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
  1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
  2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses

- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

#### Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

84. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-156-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

### IV. BEGRÜNDUNG

#### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit dem hier am 29.08.2019 eingegangenen Antrag, beantragte die Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-103 EP2 in Bad Wünnenberg - Helmern. Dieser Antrag wurde zusammen mit dem Antrag unter dem Az.: 41020-19-600 gestellt. Für beide WEA sollen gemeinsam 2 Altanlagen zurückgebaut werden. Das Vorhaben erfüllt damit die Voraussetzungen des § 16b BImSchG.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Zusammen mit der Antragstellerin des Az.: 41020-19-600 hat die Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG einen (gemeinsamen) UVP-Bericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal+Ratzbor 27.01.2020 eingereicht. Die Durchführung einer UVP wurde durch die Antragstellerin beantragt. Eine Vorprüfung war daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wurde von hier als zweckmäßig erachtet. Die UVP-Pflicht des unter dem Az. 41629-19-600 beantragten Vorhabens wurde daher hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 24.06.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn, sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich

waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31.08.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Bad Wünnenberg sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 06.10.2020 terminiert.

Es wurden 4 gleichlautende Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 30.09.2020 abgesagt. Die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgte aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr während der Corona-Pandemie auf schriftlichem Wege.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- Autobahnamt Hamm,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- Telefonica

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Die Stadt Bad Wünnenberg hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 24.08.2020 versagt. Eine Begründung für die Versagung brachte die Stadt Bad Wünnenberg nicht vor.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 beantragte die Stadt Bad Wünnenberg die Zurückstellung der Entscheidung über das geplante Vorhaben der Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG gem. § 15 Abs. 3 BauGB für die Dauer von einem Jahr. Gleichzeitig beantragte die Stadt Bad Wünnenberg die sofortige Vollziehung der Entscheidung.

Dem o.g. Antrag wurde stattgegeben. Die Zurückstellung galt zunächst bis zum 12.02.2022. Aufgrund des Antrages der Stadt Bad Wünnenberg vom 06.01.2022 wurde die Zurückstellung der Entscheidung über das Vorhaben nach § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom 08.02.2022 um ein weiteres Jahr bis zum 12.02.2023 verlängert.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung

der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

#### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Mit Schreiben vom 24.08.2020 hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG versagt. Eine Begründung brachte die Stadt Bad Wünnenberg zum Versagen des Einvernehmens nicht vor.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 beantragte die Stadt Bad Wünnenberg die Zurückstellung der Entscheidung über das geplante Vorhaben der Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmern West KG gem. § 15 Abs. 3 BauGB für die Dauer von einem Jahr. Gleichzeitig beantragte die Stadt Bad Wünnenberg die sofortige Vollziehung der Entscheidung. Begründet wurde der Antrag auf Zurückstellung mit der sich im Planungskonzept befindlichen Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes. Da der in Rede stehende Antrag nicht den Zielen der Planung der Stadt Bad Wünnenberg entsprechen würde, wurde die Zurückstellung der Entscheidung beantragt

Dem o.g. Antrag wurde stattgegeben. Die Zurückstellung galt zunächst bis zum 12.02.2022. Aufgrund des Antrages der Stadt Bad Wünnenberg vom 06.01.2022 wurde die Zurückstellung der Entscheidung über das Vorhaben nach § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom 08.02.2022 um ein weiteres Jahr bis zum 12.02.2023 verlängert.

Mit Anhörung vom 29.06.2023 wurde die Stadt Bad Wünnenberg über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stadt Bad Wünnenberg machte von der Gelegenheit zur Stellungnahme mit Schreiben vom 20.07.2023 umfangreich Gebrauch.

Sie trägt im ersten Abschnitt ihrer Stellungnahme vor, dass die von der Antragstellerin vorgelegte Schallimmissionsprognose eine Vielzahl fachlicher Mängel aufweist und somit für die Bewertung des geplanten

Vorhabens ungeeignet ist. Im Einzelnen geht die Stadt Bad Wünnenberg auf die Überschreitung der zulässigen Immissionswerte ein.

Laut Schallprognose der Power of Nature vom 27.05.2020 und der Erläuterung vom 19.11.2023 beträgt die Gesamtbelastung an Windmühlenweg 24a 51,6 dB(A).

Die Eigenbeschallung durch die TW 600 beträgt 50,64 dB(A). Die Zusatzbelastung der beiden Altanlagen V 66 und V 47 beträgt hier in Summe 36,08 dB(A), während die Zusatzbelastung der E 103 EP2 33,6 dB(A) beträgt. Der Immissionsbeitrag der neuen Anlage ist somit niedriger als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzen beiden Windenergieanlagen.

Des Weiteren trägt die Stadt Bad Wünnenberg vor, dass auch die angewendeten Berechnungsverfahren fehlerhaft sind.

Die Schallprognose wurde entsprechend des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 nach dem Interimsverfahren erstellt und zwar für bestehende und geplante WEA. Ältere Bestandsanlagen sind wie in der Erläuterung der Power of Nature vom 19.11.2023 mit den in ihrer Genehmigung festgelegten Schallpegeln zu berücksichtigen.

Einen Mangel kann hier nicht erkannt werden.

Außerdem führt die Stadt Bad Wünnenberg an, dass die Anwendung der mathematischen Rundungsregeln zur Abrundung der Immissionswerte nicht korrekt sei.

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend den Ausführungen der Power of Nature vom 19.11.2023 die Rundungsregel der DIN 1333 angewendet. Dieses mathematische Runden wurde zum Abschluss der Begutachtung bei der Betrachtung der Gesamtbelastung durchgeführt und gem. vorgenannter DIN entsprechend auf bzw. abgerundet. Ein Mangel kann hier nicht erkannt werden.

In der Schallimmissionsprognose wurden die zum Rückbau vorgesehenen Windenergieanlagen nicht berücksichtigt. Dies stellt laut Aussage der Stadt Bad Wünnenberg einen weiteren Mangel dar.

Für die beiden WEA, Az. 4215-99-04 (V 66) und Az. 4216-99-04 (V 47) liegt eine Verpflichtungserklärung mit Eingang vom 17.03.2020 vor, dass sie bei Baugenehmigung/Baubeginn der beantragten E 103 EP 2 zurückgebaut werden.

Für die Außerbetriebnahme während der Nachtzeit der NTK 500, Az. 722-94-04 und NTK 1500, Az. 2015-96 zugunsten der E 103 EP 2 liegt ebenfalls eine Erklärung vor. Diese Verpflichtung wird als Bedingung bzw. Auflage im Bescheid aufgenommen.

In der Schallprognose wurden die 2 Altanlagen WP EilB-06, Az. 3743-99 (V 66) und WP EilB-10, Az. 1477-04 (V 90/2) nicht berücksichtigt. Diese beiden WEA gehören zum Repoweringvorhaben der WEA vom Typ V 136 und V 162 mit den Az. 41020-19, das schon genehmigt wurde. Die beiden genehmigten WEA V 136 und V 162 wurden dafür in der Schallprognose berücksichtigt. Die WP EilB-06 muss nach baurechtlicher Nebenbestimmung vor Inbetriebnahme der E 103 EP 2 vollständig zurückgebaut werden.

Bei der V 136 sei darauf hingewiesen, dass die mit einem höheren Schallpegel als die die V 90/2 berücksichtigt wurde.

Die Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm verursacht bei der Stadt Bad Wünnenberg erhebliche Bedenken. Außerdem seien die Anlagendaten nicht aktuell.

Auf Seite 12 der Schallprognose wird ausgeführt, dass jede Windkraftanlage für sich alleine betrachtet an den relevanten Immissionspunkten irrelevant sind. Der Immissionswert wird einzeln um mehr als 15 dB(A) unterschritten. Sie brauchen daher im Rahmen der Sonderfallprüfung nicht betrachtet werden (s. Seite 30 der Prognose). Ein Mangel kann hier nicht erkannt werden.

Die Stadt Bad Wünnenberg trägt außerdem vor, dass die Festsetzung der in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigenden Gebiete nicht korrekt erfolgt ist. Für die relevanten Immissionsorte wurden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung Nr. 6 der TA Lärm und den jeweiligen Bebauungsplänen bestimmt.

Des Weiteren bemängelt die Stadt Bad Wünnenberg, dass der geplante Vorhabenstandort in der Schallimmissionsprognose auf einem falschen Flurstück angegeben ist. In der Schallprognose wurde zwar irrtümlicher Weise ein anderes Flurstück genannt. Der Standort ist aber mit der richtigen Koordinate berechnet und dargestellt worden. Entsprechend der Erläuterung der Power of Nature vom 19.11.2023 erfolgte die Berücksichtigung der Anlagen sowie der gewählten Immissionspunkte im UTM mit dem Bezugssystem WGS 84 Zone 32. Dieses Koordinatensystem weicht von dem der Stadt Bad Wünnenberg genannten UTM ETRS89 Zone 32 gem. der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der BRD um weniger als 1 m ab und können innerhalb dieser Lagegenauigkeit als identisch angenommen werden. Ein Mangel kann hier nicht erkannt werden.

Im zweiten Abschnitt der Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg zur Anhörung vom 29.06.2023 geht die Stadt Bad Wünnenberg auf Mängel in den Gutachten zum Artenschutz ein. Hier sieht die Stadt Bad Wünnenberg zahlreiche Mängel bei der Brutvogelerfassung sowie in der Raumnutzungskartierung. Aber auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist laut Stadt Bad Wünnenberg zahlreiche Mängel auf. Diese werden durch die Stadt Bad Wünnenberg aufgeführt und begründet.

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben. Gemäß § 45c (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
- die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
- die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Die geplante Windenergieanlage ersetzt eine bestehende Anlage des Typs VESTAS V-66-1,65 MW und des Typs VESTAS V 47-660. Die beantragte Anlage ist ca. 71 m bzw. ca. 49 m höher als die Bestandsanlagen und weist einen ca. 12 m bzw. ca. 16 m höheren Rotordurchgang auf. Die Rotorfläche ist etwa 1,6-mal so groß wie die Summe der beiden Rotorflächen der Bestandsanlagen.

Hinsichtlich der vorliegend maßgeblich betroffenen Arten (Rotmilan, WEA-empfindliche Fledermäuse) sind die Auswirkungen der Neuanlage wie folgt zu bewerten:

Für die WEA-empfindlichen *Fledermäuse* gilt: mit zunehmender Nabenhöhe ist von abnehmenden Fledermausaktivitäten auszugehen. Aufgrund des etwas größeren Rotordurchgangs bei nur etwas größerer Rotorfläche und der Ersatz zweier vertikaler Strukturen durch eine Struktur kann von einer gleichbleibenden oder geringeren Auswirkung auf die Fledermäuse ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist, dass an den zu ersetzenden Windenergieanlagen keine Vorkehrungen zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen sind. Dies ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Daher kann trotz des aus fachlicher Sicht bestehenden Erfordernisses

einer Fledermausabschaltung aufgrund der rechtlichen Regelung nach § 45c BNatSchG keine Fledermausabschaltung festgesetzt werden.

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Der nächste Brutnachweis eines Rotmilans liegt im Jahr 2021 ca. 1,4 km südlich (Nachweis Sommerhage) und im Jahr 2022 ca. 2,6 km südöstlich (Nachweis Biostation) des geplanten WEA-Standortes. Die Ackerflächen im Umfeld der geplanten WEA werden zeitweise vom Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt.

Die festgestellten Brutnachweise liegen außerhalb des zentralen Prüfbereiches. Nach den Regelungen des § 45b (4) BNatSchG, welche sinngemäß bei der Artenschutzprüfung nach § 45c anzuwenden sind, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare außerhalb des zentralen Prüfbereiches nicht signifikant erhöht. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Aufgrund des etwas größeren Rotordurchgangs bei nur etwas größerer Rotorfläche in großer Entfernung zum nächstgelegenen Rotmilan-Horst kann von einer gleichbleibenden Auswirkung auf die Rotmilane ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist, dass für die zu ersetzenden Windenergieanlagen keine Schutzmaßnahmen für den Rotmilan vorgesehen sind. Daher kann trotz des aus fachlicher Sicht bestehenden Erfordernisses einer erntebedingten Abschaltung aufgrund der rechtlichen Regelung nach § 45c BNatSchG keine Abschaltung festgesetzt werden.

In meiner Stellungnahme vom 05.04.2023 teilte ich mit, dass die nächstgelegenen Gemeinschaftsschlafplätze von Rotmilanen in ca. 2 km Entfernung zur Anlage liegen. Nach erneuter Prüfung sind Schlafplätze in 1.000 m Entfernung im Bereich des Wacholderbusches bekannt. Dennoch können im Ergebnis der Delta-Prüfung nach § 45c BNatSchG keine Schutzmaßnahmen beauftragt werden.

Sämtliche Kritikpunkte der Stadt Bad Wünnenberg an der Raumnutzungskartierung sind hinfällig, da nach den neuen Regelungen des § 45b BNatSchG eine Raumnutzungskartierung von dem Antragsteller nicht verlangt werden kann.

Die von der Stadt Bad Wünnenberg vorgetragene Kritikpunkte hinsichtlich der Kartierung des Schwarzstorches und des Uhus erübrigen sich, da aufgrund des Rückbaus von zwei WEA keine größeren negativen Auswirkungen erkennbar sind.

Die von der Stadt Bad Wünnenberg vorgetragene Mängel des Gutachtens stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ein überarbeitetes Gutachten würde zu keinem anderen Ergebnis führen, da die Delta-Prüfung schon von vornerein aufgrund der hier geplanten Anlagenparametern keine größeren Auswirkungen als die der Bestandsanlagen erkennen lässt und Schutzmaßnahmen dadurch nicht festgesetzt werden können.

Mit Datum vom 21.09.2023 hat das Land NRW einen gemeinsamen Runderlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung veröffentlicht. Dieser trifft im Besonderen anzuwendende Regelungen für den Zubau von Windenergieanlagen im sog. Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des hiesigen Regionalplans für Windenergie.

Entsprechend des Erlasses wurde die Bezirksregierung Detmold aufgrund der Nichterteilung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg am 13.10.2023 beteiligt, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen des Erlasses für eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) i. V. m. § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 wurde dieses Seitens der Bezirksregierung Detmold verneint. Eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 LPIG NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 ROG komme nicht in Betracht. Eine Aussetzung

der Entscheidung über die Zulässigkeit könne im Einzelfall dann erfolgen, sofern die Genehmigung der beantragten Windenergieanlage dem Steuerungsziel des in Aufstellung befindlichen Ziels 10-2.13 der 2. Änderung widersprechen würde. Da die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg und die gleichzeitige Beantragung der Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgte, bedurfte es einer befristeten Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages i. S. d. in Aufstellung befindlichen Ziels 10-2-13 der 2. Änderung des LEP NRW und des Erlasses vom 21.09.2023 nach Aussage der Bezirksregierung Detmold nicht.

Auf schriftliche Rückfrage vom 16.11.2023 versagte die Stadt Bad Wünnenberg schließlich am 23.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen auch im Hinblick auf das LEP-Ziel 10.2-13. Das beantragte Vorhaben würde gänzlich außerhalb des für die Übergangszeit vorgesehenen Flächenkorridors liegen, so dass das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung 10.2-13 dem Vorhaben entgegenstehe.

Die Versagung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg im Hinblick auf das in Aufstellung befindliche Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des LEP NRW wurde der Bezirksregierung Detmold nochmals zwecks Prüfung übersandt.

Mit Schreiben vom 11.12.2023 erfolgte schließlich eine weitere Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold zur Versagung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg hinsichtlich des LEP-Ziels 10.2-13. Im Ergebnis komme die befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 LPlG NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 ROG nicht in Betracht. Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass der Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 unter Ziffer 3 auf die Zulässigkeit eines Repowering unter den Voraussetzungen des § 245 e Abs. 3 BauGB auch außerhalb der Windenergiegebiete der Regional- und Bauleitplanung hinweist. Eine Zurückstellung sei laut Erlass in diesen Fällen ausgeschlossen.

Da im vorliegenden Fall die Vorschriften des § 16 b BImSchG aufgrund des Repowerings von Anlagen zum Tragen kommt, findet die Zurückstellung hier keine Anwendung.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Die Stadt Bad Wünnenberg beruft sich in ihrer Argumentation für die Zurückstellung auf die sich im Planungskonzept befindlichen Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planerische Zielsetzung sei damit die Steuerung der Windenergie im Außenbereich auf Grundlage eines neuen städtebaulichen Gesamtkonzeptes. Der Anlagestandort der in Rede stehenden Anlage würde sich außerhalb der in der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Zone befinden.

Es entspricht jedoch der Tatsache, dass die Stadt derzeit über keinen Flächennutzungsplan verfügt, der öffentlichen Belangen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen würde. Zwar wird mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes eine neue Konzentrationsplanung verfolgt. Diese befindet sich derzeit jedoch noch im Verfahren.

Auch der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan kann nicht die Bedeutung eines öffentlichen Belanges zuerkannt werden, da gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) die Errichtung und der

Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie der öffentlichen Sicherheit dient. Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Auch ein in Planung befindlicher Flächennutzungsplan steht der Vorrangigkeit des § 2 EEG nicht entgegen.

Da die Stadt keine wirksame Ausschlussplanung besitzt sowie auch ein in Planung befindlicher Flächennutzungsplan nicht gegenüber § 2 EEG vorrangig zu betrachten ist, scheidet §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als entgegenstehender öffentlicher Belang aus.

Die Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Hinblick auf das LEP-Ziel 10.2-13 ist ebenfalls nicht als Versagungsgrund anzunehmen. Zwar befindet sich das Ziel 10.2-13 LEP derzeit im Genehmigungsverfahren, ist jedoch noch nicht als LEP-Änderung in Kraft getreten.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat zwar in seinem Urteil vom 10.11.2023 -7 A 1553/22- unterstellt, dass es sich bei dem Ziel 10.2 -13 LEP (Entwurf) um einen unbenannten öffentlichen Belang handelt. Jedoch müsse auch dieser Belang im Hinblick auf die Steuerungswirkung des § 2 EEG hinter der Förderung der Windenergie zurücktreten und stehe deshalb einem Windvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die in Aufstellung befindliche 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Wünnenberg und das Ziel 10.2 -13 LEP (Entwurf) unter Berücksichtigung der Abwägungsvorgabe des § 2 EEG keine Genehmigungshindernisse darstellen.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das Gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts fällt die Entscheidung zugunsten der Antragstellerin aus und das Einvernehmen der Stadt Bad Wünnenberg wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

Zweck des Gesetzes ist zu verhindern, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zur Ablehnung eines genehmigungsfähigen Vorhabens führt. Die Maßnahme ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen und auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Der Stadt Bad Wünnenberg wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, auch unter Darlegung der hiesigen Rechtsauffassung, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die Entscheidung, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, ist auch angemessen. Aufgrund der klaren Rechtslage ist die Entscheidung notwendig und hätte andernfalls die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Die Entscheidung ist somit verhältnismäßig.

### **Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Die durch die Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 10.05.2019 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, so dass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

### **Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 27.05.2020 Rev. 01 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

### **Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Helmern und befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

#### **Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens:**

##### **Natura 2000 Gebiete** (im 6 km Radius):

FFH-Gebiet DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ ca. 4,3 km westlich

FFH-Gebiet DE-4419-304 „Marschallshagen und Nonnenholz“ ca. 6,5 km östlich

##### **Naturschutzgebiete** (im 3 km Radius)

NSG „Geimer Berg“ – ca. 2.600 m nordöstlich

##### **Naturparks:**

Außerhalb des Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge

**Naturdenkmale** sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**.

**Geschützte Landschaftsbestandteile** und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 45c BNatSchG. Die dortigen Vorschriften zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Eingriffsregelung sind zu beachten.

#### a) Eingriffsregelung (§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz)

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landschaftsgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan mit Kompensationsberechnung zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG - Erweiterung Repowering 2 „West -Windpark Eilerberg“ (Langenberg, 26.01.2020).

In diesem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Paderborner Modell und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Anlagebedingt werden 1.450 m<sup>2</sup> für Kranstellflächen, Zuwegung, etc. teilversiegelt und 283 m<sup>2</sup> für das Fundament vollversiegelt.

Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Der Kompensationsbedarf für den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft beträgt 1.008 m<sup>2</sup>.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beträgt 20.200,60 €.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des § 45c BNatSchG fällt, ist bei der Festsetzung der Kompensation aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzenden Bestandsanlagen bereits geleistet worden ist. Die Altkompensation der zum Rückbau vorgesehenen Anlagen steht jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Rückbau der Altanlage soll analog zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren – 22 D 145/22.AK - dennoch auf den Kompensationsbedarf der neuen WEA angerechnet werden.

#### Landschaftsbild

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erscheint es dem OVG NRW in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren – 22 D 145/22.AK - angemessen, die Hälfte des für die Altanlage nach dem Verfahren des Windenergie-Erlasses NRW ermittelten fiktiven Ersatzgeldes auf das für die geplante WEA nach demselben Verfahren ermittelte Ersatzgeld anzurechnen.

Das für die geplante WEA ermittelte Ersatzgeld beträgt lt. Antragsunterlagen 20.200,60 €. Für die Altanlagen wurde eine fiktive Ersatzzahlung von 13.320,00 € für WEA Eib 07 und 10.620,00 € für WEA Eib 08 ermittelt. Der lt. OVG NRW anrechenbare Betrag beträgt somit 11.970,00 € (23.940 € / 2).

Für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist somit ein Ersatzgeld in Höhe von **8.230,60 €** (20.200,60 € - 11.970,00 €) zu entrichten.

#### Naturhaushalt

Der Kompensationsbedarf für den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft beträgt 1.008 m<sup>2</sup>. Dieser wird durch den Rückbau und Entsiegelung der Altanlagen ausgeglichen. Die vorgeschlagene Anrechnung der Überkompensation kann nicht auf andere Projekte übertragen werden.

#### **b) Besonderer Artenschutz (§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz)**

Die artenschutzrechtliche Prüfung für entsprechende Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Seitens der Antragstellerin wurde zur Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor, 13.12.2019) und die Brutvogelerfassung sowie Raumnutzungskartierung ((Schmal + Ratzbor, 06.12.2019) vorgelegt.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Rotmilan-Kartierungen der Biologischen Station Kreis Paderborn Senne 2010-2022 herangezogen.

Gemäß § 45c (2) BNatSchG müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
- die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
- die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Die geplante Windenergieanlage ersetzt eine bestehende Anlage des Typs VESTAS V-66-1,65 MW und des Typs VESTAS V 47-660. Die beantragte Anlage ist ca. 71 m bzw. ca. 49 m höher als die Bestandsanlagen und weist einen ca. 12 m bzw. ca. 16 m höheren Rotordurchgang auf. Die Rotorfläche ist etwa 1,6 mal so groß wie die Summe der beiden Rotorflächen der Bestandsanlagen (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Einzubeziehende Umstände gemäß § 45c BNatSchG

Umstand	Bestandsanlage V-66	Bestandsanlage V-47	Neuanlage E-103
Anzahl	1	1	1
Gesamthöhe	111 m	88,5 m	159,88 m
Rotorfläche	3.421 m <sup>2</sup>	1.735 m <sup>2</sup>	8.332 m <sup>2</sup>
Rotordurchgang	45 m	41,5 m	57,31 m
Planungsrechtliche Zulassung der Bestandsanlagen	Genehmigung vom 11.05.2000	Genehmigung vom 11.05.2000	-
Lage der Brutplätze	Ca. 1,4 km zum nächstgelegenen Rotmilan-Horst (Nachweis aus 2021)	Ca. 1,5 km zum nächstgelegenen Rotmilan-Horst (Nachweis aus 2021)	Ca. 1,4 km zum nächstgelegenen Rotmilan-Horst (Nachweis aus 2021)
Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes	keine	keine	-
Durchgeführte Schutzmaßnahmen	keine	keine	-

Gem. AFB kommen folgende planungsrelevante Vogelarten im Raum vor und bedürfen der Art-für-Art-Betrachtung: Baumfalke, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Es sind keine Reviere des **Baumfalken** bekannt. Er gilt als seltener Nahrungsgast. Ernst zu nehmende Hinweise auf ein aktuelles **Baumfalkenrevier** im 500 m Radius liegen nicht vor.

Zum **Mornellregenpfeifer, Kranich und Schwarzstorch** sind keine aktuellen Vorkommen bekannt.

Die am nächsten gelegenen erfassten Rastplätze des **Goldregenpfeifers** liegen außerhalb des 1.000 m Radius. Es sind keine **Kiebitz**rastplätze im 400 m Radius bekannt.

Aktuell genutzte Nester der **Kornweihe** oder des **Weißstorches** im 1.000 m Radius sind nicht bekannt. Sie wurden lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast gesichtet. Durch die vorhandenen Anlagen und weil sie nur als Brutvogel als WEA-empfindlich gelten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die **Rohrweihe** gilt gem. Leitfaden eine Abstandsempfehlung von 1.000 m. In diesem Radius ist die Rohrweihe als vereinzelter Nahrungsgast zu erwarten. Insbesondere zum herbstlichen Schlafplatzgeschehen konnte sie als gelegentlicher Nahrungsgast dokumentiert werden. Brut- oder Schlafplätze sind im näheren Umfeld der WEA nicht bekannt.

Auch der **Rotmilan** war aufgrund der bisherigen Kenntnislage als regelmäßiger Nahrungsgast im Vorhabengebiet einzustufen. In einem Umkreis bis 1.200 m um die WEA ist kein Brutvorkommen bekannt. Der nächstgelegene Gemeinschaftsschlafplatz von Rotmilanen liegt in 1.000 m Entfernung im Bereich des Wacholderbusches.

Ein Brutplatz des **Schwarzmilans** ist nicht bekannt, er wird als Nahrungsgast in UG beobachtet. Die meisten Schichtungen fanden im Zeitraum des herbstlichen Schlafplatzgeschehens statt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Der **Wandfalke** kommt als vereinzelter Nahrungsgast/Durchzügler im UG vor. Brutvorkommen sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine aktuell genutzten Nester des **Wespensbussards** im 1.000 m Radius um die geplante WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Für die **Wiesenweihe** liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf ein Vorkommen im 1.000 m Radius des Vorhabens vor. Einzelne Flugbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird das Konfliktpotenzial reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Von den festgestellten Fledermausarten zählen die Breitflügelfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den windenergie-empfindlichen Arten.

Hinsichtlich der vorliegend maßgeblich betroffenen Arten (Rotmilan, WEA-empfindliche Fledermäuse) sind die Auswirkungen der Neuanlage wie folgt zu bewerten:

Für die WEA-empfindlichen *Fledermäuse* gilt: mit zunehmender Nabenhöhe ist von abnehmenden Fledermausaktivitäten auszugehen. Aufgrund des etwas größeren Rotordurchgangs bei nur etwas größerer Rotorfläche und der Ersatz zweier vertikaler Strukturen durch eine Struktur kann von einer gleichbleibenden oder geringeren Auswirkung auf die Fledermäuse ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist, dass an den zu ersetzenden Windenergieanlagen keine Vorkehrungen zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen sind. Dies ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Daher kann trotz des aus fachlicher Sicht bestehenden Erfordernisses einer Fledermausabschaltung aufgrund der rechtlichen Regelung nach § 45c BNatSchG keine Fledermausabschaltung festgesetzt werden.

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Der nächste Brutnachweis eines Rotmilans liegt im Jahr 2021 ca. 1,4 km südlich (Nachweis Sommerhage) und im Jahr 2022 ca. 2,6 km südöstlich (Nachweis Biostation) des geplanten WEA-Standortes. Die Ackerflächen im Umfeld der geplanten WEA werden zeitweise vom Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt.

Die festgestellten Brutnachweise liegen außerhalb des zentralen Prüfbereiches. Nach den Regelungen des § 45b (4) BNatSchG, welche sinngemäß bei der Artenschutzprüfung nach § 45c anzuwenden sind, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare außerhalb des zentralen Prüfbereiches nicht signifikant erhöht. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Aufgrund des etwas größeren Rotordurchgangs bei nur etwas größerer Rotorfläche in großer Entfernung zum nächstgelegenen Rotmilan-Horst kann von einer gleichbleibenden Auswirkung auf die Rotmilane ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist, dass für die zu ersetzenden Windenergieanlagen keine Schutzmaßnahmen für den Rotmilan vorgesehen sind. Daher kann trotz des aus fachlicher Sicht bestehenden Erfordernisses einer erntebedingten Abschaltung aufgrund der rechtlichen Regelung nach § 45c BNatSchG keine Abschaltung festgesetzt werden.

Der nächstgelegene Gemeinschaftsschlafplatz von Rotmilanen liegt in 1.000 m Entfernung im Bereich des Wacholderbusches. Es können im Ergebnis der Delta-Prüfung nach § 45c BNatSchG keine Schutzmaßnahmen beauftragt werden.

Zum Schutz bodenbrütender Feldvogelarten (v.a. Feldlerche) erfolgt die Festsetzung einer Bauzeitenregelung.

Als allgemeine Schutzmaßnahme für Vögel und Fledermäuse ist zudem eine unattraktive Mastfußgestaltung vorzusehen.

### Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

#### Vorbemerkung:

Das Vorhaben i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst den vorliegenden Genehmigungsantrag Az. 41629-19-600 (Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-103 EP2).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die in den Genehmigungsverfahren von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen:

<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> , Langenberg Stand 26.01.2020	„Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Kompensationsberechnung– zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG – Erweiterung Repowering 2 „West-Windpark Eilerberg“
<b>Artenschutzfachbeitrag (AFB)</b> , Schmal + Ratzbor, Stand 13.12.2019	„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum geplanten Repowering-Projektes im Windpark „Eilerberg“
<b>Brutvogelerfassung sowie Raumnutzungskartierung</b> Schmal + Ratzbor, Stand 08.04.2021	Brutvogelerfassung sowie Raumnutzungskartierung von planungsrelevanten / WEA- empfindlichen Vogelarten für das geplante Repowering-Projekt im Windpark „Eilerberg“ in der Feldflur der Stadt Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn NRW
<b>UVP-Bericht</b> gemäß § 16 UVPG, Schmal + Ratzbor, Stand 27.01.2020	UVP gemäß §16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Repowering-Projekt im Windpark „Eilerberg“

	in der Feldflur der Stadt Bad Wünnenberg, im Kreis Paderborn, in NRW
<b>Schallimmissionsprognose Bad Wünnenberg – Eiler Berg – Repowering I</b> , Power of Nature – Windenergie, Rev. 1, 27.05.2020	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Bad Wünnenberg- Eiler Berg – Repowering I für 1 Enercon E-103 EP 2 TES/2.350 kW/ 108,4 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen
<b>Schattenwurfanalyse Bad Wünnenberg – Eiler Berg – Repowering I</b> , Power of Nature – Windenergie, Rev. 0, 10.05.2019	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Bad Wünnenberg- Eiler Berg – Repowering I für 1 Enercon E-103 EP 2 TES/2.350 kW/ 108,4 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen
<b>Turbulenzgutachten</b> , I17-Wind GmbH & Co. KG, 08.06.2019	I17 Wind – Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Eilerberg Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2019-138

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus den Erfassungen der Rotmilan-Vorkommen der biologischen Station Kreis Paderborn Senne und den Synchronzählung an den Rotmilan-Schlafplätzen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm i.S.d. § 9 des UVPG durch die Errichtung einer Neuanlage bei gleichzeitigem Rückbau von 3 Altanlagen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beantragt. Die WEA 02 aus dem Antrag 41020-19-600 wurde bereits mit Datum vom 27.05.2021 genehmigt. Hierfür wurde eine UVP durchgeführt. Da diese allerdings bereits einige Zeit zurückliegt, wird sie hinsichtlich des nun noch „verbleibenden“ Vorhabens aktualisiert bzw. überarbeitet.

Im Zuge der Errichtung der beiden Anlagen sollen 3 deutlich kleinere Altanlagen abgebaut werden.

Insgesamt handelt es sich um einen Windparkbereich, der – sollten weitere bereits beantragte Anlagen genehmigt werden – eine räumliche Ausdehnung von ca. 14 km in Ost-West-Richtung hat, von Hegensdorf im Westen bis weit in den Hochsauerlandkreis im Südosten hinein, erreicht. Allein im Kreis Paderborn besteht er aus mehr als 100 Anlagen, im Hochsauerlandkreis aus ungefähr genauso vielen.

Der Windpark Eilerberg befindet sich im südlichen Bereich der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ auf dem Sintfeld, das von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominiert wird. Vor allem in den Tal- und Hanglagen sind auch einige Grünland- und Waldflächen vorhanden.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen zwischen der Autobahn 44 und der Bahnstrom-Freileitung, die neben den vorhandenen Windenergieanlagen auch eine Vorbelastung in diesem Bereich darstellen.

Weiter ist der Bereich von der markanten Turonstufe geprägt, die das Gelände in Richtung Süden steil abfallen lässt und es ebenso wie die Waldbereich strukturiert. Daneben gliedern Einzelgehöfte, Feldgehölze und Baumreihen die Landschaft.

Für die beiden Anträge wurde ein gemeinsamer UVP-Bericht vorgelegt.

An einigen Stellen spricht der UVP-Bericht von der Errichtung von 7 Anlagen, was hier lediglich als redaktioneller Fehler qualifiziert wird.

### **Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

#### Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall. Dies wird auch in vorliegenden Einwendungen thematisiert,

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Infrastrukturtrassen (Bahnstromleitung, Autobahn 44) besteht eine Vorbelastung durch Lärm.

#### Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen verursachen – wie die bereits vorhandenen - Schattenwurf auch an Wohnhäusern auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte. Auch Einwendende befürchten gerade wegen der Größe der Anlagen eine stärkere Belastung durch Schattenwurf.

#### Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Enercon E 103, der der 4-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen weisen auf einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung hin.

#### Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

#### Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich.

#### Erholungsfunktion

Der Bereich des Windparks besitzt insbesondere wegen der Nähe zu der Autobahn 44 keine herausgehobene Erholungsfunktion, obwohl ein gutes Netz an Wirtschaftswegen vorhanden ist. Die Sichtbeziehungen zu den Anlagen bzw. dem Windpark und auch der verursachte Lärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des vorhandenen Windparks Eilerberg südlich von Helmern. Das geplante Vorhaben liegt etwa 0,9 km südwestlich von Helmern, 1,3 km östlich von Haaren und ca. 220 m südlich der A44. Es handelt sich um eine überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die Flächeninanspruchnahme der WEA kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Eingriffsfläche	Betroffene Fläche [m <sup>2</sup> ]	Eingriffsfaktor	Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> ]
Fundament	283	1,0	283
Kranstellfläche, Zuwegung	1.450	0,5	725
			<b>1.008</b>

Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Baugrundstück nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (4.000 m) befindet sich kein FFH-Gebiet. Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet bzw. auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind somit nicht zu erwarten.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Geimer Berg“ in ca. 2,6 km Entfernung zu dem Vorhabengebiet.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Alleen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere Baumfalke, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe, sowie für Fledermäuse anzunehmen.

### **Artbetrachtung**

Es sind keine Reviere des **Baumfalken** bekannt. Er gilt als seltener Nahrungsgast. Ernst zu nehmende Hinweise auf ein aktuelles **Baumfalkenrevier** im 500 m Radius liegen nicht vor.

Zum **Mornellregenpfeifer, Kranich und Schwarzstorch** sind keine aktuellen Vorkommen bekannt.

Die am nächsten gelegenen erfassten Rastplätze des **Goldregenpfeifers** liegen außerhalb des 1.000 m Radius. Es sind keine **Kiebitz**rastplätze im 400 m Radius bekannt.

Aktuell genutzte Nester der **Kornweihe** oder des **Weißstorches** im 1.000 m Radius sind nicht bekannt. Sie wurden lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast gesichtet. Durch die vorhandenen Anlagen und weil sie nur als Brutvogel als WEA-empfindlich gelten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die **Rohrweihe** gilt gem. Leitfaden eine Abstandsempfehlung von 1.000 m. In diesem Radius ist die Rohrweihe als vereinzelter Nahrungsgast zu erwarten. Insbesondere zum herbstlichen Schlafplatzgeschehen konnte sie als gelegentlicher Nahrungsgast dokumentiert werden. Brut- oder Schlafplätze sind im näheren Umfeld der WEA nicht bekannt.

Auch der **Rotmilan** war aufgrund der bisherigen Kenntnislage als regelmäßiger Nahrungsgast im Vorhabengebiet einzustufen. In einem Umkreis bis 1.200 m um die WEA ist kein Brutvorkommen bekannt. Der nächstgelegene Gemeinschaftsschlafplatz von Rotmilanen liegt in 1.000 m Entfernung im Bereich des Wacholderbusches.

Ein Brutplatz des **Schwarzmilans** ist nicht bekannt, er wird als Nahrungsgast in UG beobachtet. Die meisten Schichtungen fanden im Zeitraum des herbstlichen Schlafplatzgeschehens statt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Der **Wanderfalke** kommt als vereinzelter Nahrungsgast/Durchzügler im UG vor. Brutvorkommen sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine aktuell genutzten Nester des **Wespensbussards** im 1.000 m Radius um die geplante WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Für die **Wiesenweihe** liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf ein Vorkommen im 1.000 m Radius des Vorhabens vor. Einzelne Flugbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird das Konfliktpotenzial reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Von den festgestellten Fledermausarten zählen die Breitflügelfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den windenergie-empfindlichen Arten.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Umfeld befinden sich zahlreiche weitere Windenergieanlagen. Im weiteren Umfeld sind größere Waldgebiete vorhanden. Etwa 220 m nördlich verläuft die A44. Die bestehenden WEA, sowie die A44 stellen eine landschaftsästhetische Vorbelastung dar. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW teilt den Untersuchungsraum in zwei Landschaftsbildeinheiten „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (mittlere Bedeutung), und „Wälder der Paderborner Hochfläche“ (sehr hohe Bedeutung) ein.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beträgt 20.200,60 €.

## **Schutzgüter Fläche und Boden**

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Anlagebedingt werden nach Angaben im UVP-Bericht 813 m<sup>2</sup> für die Fundamente der WEA 01 und 03 vollversiegelt. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Weitere 2.933 m<sup>2</sup> werden als Kranstellflächen und Zuwegungen dauerhaft teilversiegelt. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Die beanspruchten Flächen, insgesamt 3.746 m<sup>2</sup>, stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung. Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird. Eine Größenordnung dieser Flächen wird im UVP-Bericht nicht angegeben.

Durch den vorgesehenen Rückbau der 3 Altanlagen (einschließlich Fundamente und Nebenflächen) wird eine Fläche von 3.272 m<sup>2</sup> wieder entsiegelt.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich um typische Braunerden und Rendzina (tiefgründige Sand- oder Schüttsböden). Letzterer Bodentyp, besitzt eine Schutzwürdigkeit im Hinblick auf die sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Versiegelung (Straßen, Wege und Windkraftstandorte) sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen und Einträge von Düngemitteln. Betroffen sind nahezu ausschließlich Ackerflächen, für den Standort der Vestas V 162 wird voraussichtlich ein kleiner Teil Grünland für das Fundament beansprucht.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Beim Abbau der Altanlagen werden basenreiche Stäube durch die Betonteile entstehen, die sich auf dem Boden niederschlagen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

## **Schutzgut Wasser**

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern. Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Das nächste Oberflächengewässer ist die Wiele, die durch den Windpark verläuft und sich ca. 300 m südlich des Anlagenstandortes der Vestas V 162. Eine direkte Betroffenheit dieses Gewässers ist durch die Anlage nicht gegeben.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen, das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Empertal“ befindet sich ca. 4,7 km vom nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort entfernt. Das nächste Überschwemmungsgebiet ist ca. 3,6 km entfernt. Aufgrund der Entfernungen sind hier keine Auswirkungen möglich.

### **Schutzgut Luft, Klima**

Es besteht eine Vorbelastung sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung als auch durch die in der Nähe verlaufende Autobahn 44.

Durch die mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlagen nicht emittiert.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb archäologisch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Das nächste Bodendenkmal ist die „Via Regia“, ca. 1 km vom nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort entfernt.

Südlich des Windparks befindet sich der aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 16.16 „Sintfeld“. Wertgebend sind hier u.a. die strukturarme und flachgründige, persistent agrarisch genutzte Hochfläche.

Baudenkmale befinden sich in den umliegenden Ortschaften, das nächstgelegene Baudenkmal ist der jüdische Friedhof Haaren, ca. 1,3 km nordwestlich der nächstgelegenen Anlage. Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen ergeben sich aus der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde nicht.

Die nächstgelegene Allee verläuft ca. 300 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes der Enercon E 103. Wegen der dazwischen verlaufenden Autobahn kann jedoch sicher ausgeschlossen werden, dass es hier zu Auswirkungen auf die Allee kommt.

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen auf benachbarte Anlagen bestehen durch die im Betrieb verursachten Turbulenzen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

**Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft**

- weitmöglichste Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung
- Schattenwurfabschaltung
- Schallreduzierter Betriebsmodus der Vestas-Anlage zur Nachtzeit
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr

- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Folgende Maßnahmen sind lt. dem AFB vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/ Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltung
- pauschale Abschaltung für Fledermäuse

## **Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

#### Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibenden Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird, insbesondere auch nicht an den Wohnhäusern der Einwendenden. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

#### Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

#### Optisch bedrängende Wirkung:

Hinsichtlich des nächstgelegenen Wohnhauses ist festzustellen, dass das Wohnhaus an der der Anlage zugewandten Seite nur recht kleine Fenster hat, hier also offensichtlich nicht die Hauptaufenthaltsräume liegen. Ebenso ist der Hausgarten nicht zur Anlage ausgerichtet. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt daher nicht vor.

Die Wohnhäuser der Einwendenden befinden sich mindestens in einer Entfernung, die der 8-fachen Anlagenhöhe entspricht. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

#### Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

#### Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Anlage wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschaltet. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

#### Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen (insbes. Autobahn) werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

#### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild sind als erheblich anzusehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen z.T. durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können bzw. dass ein Ersatz möglich ist.

Der Kompensationsbedarf für den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft beträgt 1.008 m<sup>2</sup>. Dieser wird durch den Rückbau und Entsiegelung der Altanlagen ausgeglichen.

#### **Schutzgut Landschaft**

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von einer etwa 160 m hohen technischen Anlage grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der massiven Vorbelastung des Naturraums durch Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im Nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beträgt 20.200,60 €.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des § 45c BNatSchG fällt, ist bei der Festsetzung der Kompensation aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu

ersetzenden Bestandsanlagen bereits geleistet worden ist. Die Altkompensation der zum Rückbau vorgesehenen Anlagen steht jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Rückbau der Altanlage soll analog zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren – 22 D 145/22.AK - dennoch auf den Kompensationsbedarf der neuen WEA angerechnet werden.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erscheint es dem OVG NRW angemessen, die Hälfte des für die Altanlage nach dem Verfahren des Windenergie-Erlasses NRW ermittelten fiktiven Ersatzgeldes auf das für die geplante WEA nach demselben Verfahren ermittelte Ersatzgeld anzurechnen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind somit durch die Entrichtung eines Ersatzgeldes in Höhe von **8.230,60 €** (20.200,60 € - 11.970,00 €) ausgeglichen.

### **Schutzgüter Fläche und Boden**

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Windparks ist gering, zudem erfolgt durch den Rückbau der 3 Altanlagen auch eine Entsiegelung von Fläche. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

### **Schutzgut Wasser**

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zur Wiehle, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes.

Wasserschutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung und sind von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

### **Schutzgut Luft, Klima**

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlagen verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch die Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal können Auswirkungen hierauf ausgeschlossen werden.

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Das nächstgelegene Baudenkmal, der jüdische Friedhof in Haaren, entfaltet keine Fernwirkung. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass das Erscheinungsbild beeinträchtigt sein könnte.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlagen (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch die zu den Anträgen vorgelegten Gutachten zur Standorteignung haben die Antragstellerinnen nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

### **Bewertung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft**

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung sowie zur unattraktiven Mastfußgestaltung wurden an den Leitfaden angepasst, sonst aber weitestgehend gefolgt.

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern vermieden werden.

Die unattraktive Mastfußgestaltung minimieren das Kollisionsrisiko für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten sowie für Fledermäuse.

Durch die hohe Rotmilan-Aktivität in dem Vorhabenbereich insbesondere bei Ernte und Mahd wird vom Gutachter die Abschaltung zur Erntezeit als notwendig erachtet. Dem Vorschlag des Gutachters zur erntebedingten Abschaltung kann aufgrund der Regelungen nach § 45c BNatSchG nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der Fledermäuse verweist der Autor auf Gondelmonitoringberichte von benachbarten WEA. Dem Vorschlag des Gutachters zur Fledermaus-Abschaltung kann aufgrund der Regelungen nach § 45c BNatSchG nicht gefolgt werden.

Unter Berücksichtigung des § 45c BNatSchG ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist.

## **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

## **Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Die beteiligten Fachbehörden haben daher zahlreiche Nebenbestimmungen benannt, mit denen diese Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

## **Entscheidung über die Einwendungen**

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind vier gleichlautende Einwendungen eingegangen.

### Optisch bedrängende Wirkung

Die Einwender machen geltend, dass durch die geplanten, deutlich höheren Anlagen die technische Überprägung des Gebiets weiter zunimmt und die optisch bedrängende Wirkung unzumutbar werde.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Anlagen von den entsprechenden Wohngebäuden weiter als die zweifache Anlagenhöhe entfernt liegen. Innerhalb dieses Radius liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch bedrängende Wirkung nicht besteht. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regelvermutung notwendig machen.

### Schattenwurf

Die Einwender gehen davon aus, dass der Schlagschattenwurf deutlich zunehmen wird und die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum als bisher erfolgen wird.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Um an den relevanten Immissionspunkten sicherzustellen, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird, wurde die Antragstellerin zur Ausrüstung der Windenergieanlagen mit einer Schattenwurfabschaltung verpflichtet. Den Einwendungen wurde insoweit Rechnung getragen.

### Mindestabstand

Die Einwender bemängeln, die Anlagen würden hinsichtlich ihrer Standorte die von der Stadt Bad Wünnenberg vorgesehenen Abstände von 1.200 m zur Wohnbebauung und die laut LEP NRW vorgesehenen 1.500 m zur Wohnbebauung missachten.

Zunächst ist zu festzustellen, dass die geplante Anlage WEA 3 südlich von Helmern errichtet werden soll, und der Abstand zu den Wohnorten der Einwendenden Personen, die jeweils aus dem Ortsteil Haaren kommen, deutlich mehr als 1.500 m beträgt.

Grundsätzlich gilt darüber hinaus, dass die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände der Anlage zur Wohnbebauung in alle Richtungen eingehalten werden. Die Stadt Bad Wünnenberg befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt im Aufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan für Windenergiekonzentrationszonen, derzeit liegt hier aber kein rechtskräftiger Plan vor, der über die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände hinausgehende Regelungen trifft. Nach dem Stand der Planung wird die Anlage WEA 3 aber auch die von der Stadt Bad Wünnenberg vorgesehenen Abstandsflächen einhalten.

Zwischenzeitlich wurde durch die Landesregierung mit dem § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW eine Regelung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung geschaffen, jedoch findet dies hier keine Anwendung, da es sich um einen Altfall im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW handelt. Der Antragsteller hält die Vorgaben des Gesetzes aber dennoch ein, da der Abstand von Mastfuß zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile mehr als 1.000 m beträgt.

### Schall und Infraschall sowie Verstöße Grundgesetz

Die Einwender kritisieren, dass die Belästigung durch die Anlagen durch Schall steigen würde und zudem Infraschall von den Anlagen ausgeht. Dies würde auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 des Grundgesetzes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Schallimmissionsprognose wurde geprüft und festgestellt, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die vorgegebenen Lärmwerte nicht überschritten werden.

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall zu befürchten sind. Tieffrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in der von der TA-Lärm immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Entfernung zur Wohnbebauung liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15). Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen.

Hinsichtlich möglicher Beschränkungen von Grundrechten ist zu beachten, dass die Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Anträgen nach dem BImSchG an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn eine Norm offensichtlich rechtswidrig ist und ihre Anwendung den durch das Grundgesetz festgelegten Rechten offen widersprechen würde.

Hinsichtlich der bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zu berücksichtigenden Regelungen gibt es eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung. Dass bei der Umsetzung dieser Regelungen Grundrechte verletzt werden, konnte bisher nicht festgestellt werden. Auch in diesem Fall ist nicht von der Verletzung von Grundrechten auszugehen.

#### Natur- und Artenschutz

Die Einwender sehen durch die Windenergieanlagen die heimische Vogelwelt in Gefahr, insbesondere Rotmilan und Störche, sowie auch Fledermäuse. Zudem wären in Elisenhof brütenden Störche den Anlagen ausgesetzt.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten wie Rotmilan wurden die eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde inhaltlich hinsichtlich der vorliegenden Daten und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen überprüft. Brütende Störche in Elisenhof sind nicht bekannt und die durchgeführten Untersuchungen geben hierzu ebenfalls keine Hinweise.

Für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen wurden in Form von Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfaden und sind daher nicht zu beanstanden.

Für die Fledermäuse wird nach Artenschutzleitfaden NRW ein umfassender Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem Gondelmonitoring vorgeschrieben. Somit ist von ausreichenden Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fledermausarten auszugehen.

#### Fazit

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Antragsverfahren der Sintfeld Windkraft GmbH & Co. Windpark Helmer West KG hinsichtlich der WEA 3, sofern ihnen nicht in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückzuweisen.

### **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kasmann

2. Herrn Hübner mit der Bitte um Zustimmung

3. Herrn Landrat Rüter mit der Bitte um Zustimmung

4. Gebührenbescheid

5. z.d.A.

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähigen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### Baurechtliche Hinweise

#### *Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise*

6. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.

7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
8. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

#### *Turbulenzen*

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

#### *Brandschutz*

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB\_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein. Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

15. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO<sub>2</sub>-Feuerlöcher),
  - im Turmfuß einen weiteren CO<sub>2</sub>-Feuerlöcher im Bereich der Zugangstür und
  - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

#### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

16. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
17. Ein optional erhältliches System zur Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
18. Aufgrund der Nähe zur Autobahn A44 könnte die WEA in eine feste Parkposition bei erkanntem Eisansatz gefahren werden. Dabei sollte der Rotor der WEA in eine Parkposition parallel zur Autobahn A44 gefahren und so fixiert werden, dass der größtmögliche Abstand zur Straße sichergestellt ist.
19. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA sollte im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems sollte die Anlernphase des Eiserkennungssystems berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.
20. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.  
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.  
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

### Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

21. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

#### *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*

22. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermaus-arten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

#### *Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

23. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

### Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

24. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der BetrSichV. Aufzuganlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. (§16 BetrSichV/ Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer 4)
25. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht) so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
26. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. (schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.). Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung

des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen oVN Hand durchgeführt ist zu prüfen ob ein automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV)

## VIII. ANLAGEN

### 1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichts-behörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

- |    | Inhaltsverzeichnis  |
|----|---|
| 1  | Antrag gem. § 4 BImSchG   |
| 2  | Bauvorlagen   |
| 3  | Kosten  |
| 4  | Standort und Umgebung   |
| 5  | Anlagenbeschreibung   |
| 6  | Stoffe  |
| 7  | Abfallmengen / -entsorgung  |
| 8  | Abwasser  |
| 9  | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen   |
| 10 | Anlagensicherheit   |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung  |
| 12 | Brandschutz   |
| 13 | Störfallverordnung – 12. BImSchV  |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung  |
| 15 | Sonstiges   |
|    | - UVP-Bericht, Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR,<br>27.01.2020  |
|    | - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Kompensationsberechnung zum Ge-<br>nehmigungsverfahren gem. BImSchG Erweiterung Repowering, West-Windpark<br>Eilerberg, 26.01.2020, Rev. 1 |
|    | - Typenprüfung ENERCON E-103 EP2-HAT-108-IS-C-01 mit und ohne Auftrieb  |

- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Eilerberg, I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2019-138, 08.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Eilerberg, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Rev. 1, 18.06.2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Repowering-Projektes im Windpark „Eilerberg“ in der Feldflur der Stadt Bad Wünnenberg, im Kreis Paderborn, in NRW, Ingenieurbüro für Umweltschutz SCHMAL + RATZBOR, 13.12.2019

## 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) S. 554)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)